

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 19.05.2010

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Christian Wulff

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

Artikel 1

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 4. März 1971 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2008 (Nds. GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe: „Abs. 1 und 4“ gestrichen.
2. § 2 wird gestrichen.
3. Nach § 28 wird der folgende neue Neunte Abschnitt eingefügt:

„Neunter Abschnitt

Staatshaftung

§ 28 a

Gebührenbeamte

(1) Die Staatshaftung ist ausgeschlossen bei Beamten, die, abgesehen von einer Entschädigung für Dienstaufwand, ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Amtspflichtverletzungen im Gebiet des früheren Landes Oldenburg, die vor dem 1. Juni 2010 begangen wurden.

§ 28 b

Haftung bei Unzurechnungsfähigkeit

¹Verletzt eine im Dienst des Landes stehende Person in Ausübung eines ihr anvertrauten öffentlichen Amtes die ihr einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, ist ihre Verantwortlichkeit aber deshalb ausgeschlossen, weil sie den Schaden im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, so hat gleichwohl das Land den Schaden zu ersetzen, wie wenn der Person Fahrlässigkeit zur Last fiele, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadenshaltung erfordert. ²Satz 1 gilt für Personen im Dienst einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts entsprechend.“

4. Der bisherige Neunte Abschnitt wird Zehnter Abschnitt.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das preußische Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Nds. GVBl. Sb. III S. 243), geändert durch Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 6. November 1995 (Nds. GVBl. S. 424),

2. das braunschweigische Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 28. Juli 1910 (Nds. GVBl. Sb. III S. 243), geändert durch Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 6. November 1995 (Nds. GVBl. S. 424),
3. das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 22. Dezember 1908 (Nds. GVBl. Sb. III S. 244), geändert durch Artikel I Nr. 3 des Gesetzes vom 6. November 1995 (Nds. GVBl. S. 424), und
4. Artikel II des Gesetzes zur Gleichstellung von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen im Staatshaftungsrecht vom 6. November 1995 (Nds. GVBl. S. 424).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf werden im Wesentlichen noch geltende vorkonstitutionelle staatshaftungsrechtliche Landesregelungen modernisiert und zusammengefasst. In diesem Zusammenhang werden die nach der Änderung vereinsrechtlicher Bundesvorschriften erforderlichen redaktionellen Zuständigkeitsänderungen vorgenommen.

In Niedersachsen gelten auf der Grundlage von Artikel 77 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Bereich des Staatshaftungsrechts noch folgende vorkonstitutionelle Gesetze:

1. für die ehemaligen Gebiete Preußens: Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Nds. GVBl. Sb. III S. 243), im folgenden „PreußStHaftG“. Dieses Gesetz gilt seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Angleichung des ehemals schauburg-lippischen Rechts vom 12. Juli 1960 (Nds. GVBl. S. 138) auch im früheren Land Schaumburg-Lippe;
2. für die ehemaligen Gebiete Braunschweigs: Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 28. Juli 1910 (Nds. GVBl. Sb. III S. 243), im folgenden „BraunschwStHaftG“;
3. für die ehemaligen Gebiete Oldenburgs: Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 22. Dezember 1908 (Nds. GVBl. Sb. III S. 244), im folgenden „OldenbStHaftG“.

Diese Gesetze beinhalten neben Bestimmungen, die gegenstandslos geworden sind, zum Teil noch folgende Regelungen, die die ansonsten bundesgesetzlich geregelte Staatshaftung (Artikel 34 des Grundgesetzes, § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) begrenzen oder erweitern:

- § 1 Abs. 3 PreußStHaftG und § 1 Abs. 2 BraunschwStHaftG sehen für die ehemals preußischen, schauburg-lippischen und braunschweigischen Landesteile einen Haftungsausschluss des Staates bei Amtspflichtverletzungen von so genannten Gebührenbeamten vor; eine entsprechende Regelung existiert im Gebiet des früheren Landes Oldenburg nicht.
- § 1 Abs. 2 PreußStHaftG und § 1 Abs. 2 OldenbStHaftG regeln für die ehemals preußischen, schauburg-lippischen und oldenburgischen Landesteile eine Billigkeitshaftung des Staates im Fall einer Unzurechnungsfähigkeit des handelnden Beamten; eine entsprechende Regelung existiert im Gebiet des früheren Landes Braunschweig nicht.

Die unterschiedliche Haftung in den einzelnen Landesteilen führt zu einer Rechtszersplitterung innerhalb des Landes Niedersachsen und in der Folge zu einer nicht hinnehmbaren Rechtsunsicherheit.

Ziel einer Neuregelung ist neben der Deregulierung, einen einheitlichen Rechtszustand in Niedersachsen herbeizuführen. Die oben aufgeführten Haftungs Sonderregelungen werden grundsätzlich beibehalten, landeseinheitlich neu gefasst und in das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch eingestellt.

Die übrigen Bestimmungen können entfallen, da sie entweder durch Artikel 34 des Grundgesetzes überholt sind oder ein Regelungsbedürfnis nicht mehr besteht.

In diesem Zusammenhang soll auch das Gesetz zur Gleichstellung von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen im Staatshaftungsrecht vom 6. November 1995 (Nds. GVBl. S. 424) ersatzlos entfallen. Artikel II dieses Gesetzes beinhaltet noch eine praktisch bedeutungslose Übergangsregelung für Amtspflichtverletzungen gegenüber ausländischen Staatsangehörigen, die vor seinem Inkrafttreten (25. November 1995) begangen wurden. Zu den Aufhebungen im Einzelnen wird auf die Begründung unten unter Abschnitt B zu Artikel 2 Bezug genommen.

Zu ergänzenden staatshaftungsrechtlichen Regelungen bleibt der Landesgesetzgeber auch nach der mit Verfassungsreform 1994 erfolgten Zuweisung der Staatshaftung in die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 25 des Grundgesetzes) befugt, da der Bund von der Möglichkeit, die Rechtsmaterie umfassend zu regeln, bisher keinen Gebrauch gemacht hat.

Eine Landesregelung ist auch angezeigt, da eine bundesgesetzliche Regelung auf absehbare Zeit nicht zu erwarten ist. Der Bund sieht eine bundeseinheitliche Neuordnung des Staatshaftungsrechts derzeit nicht als vordringlich an und hat das Vorhaben mehrfach zurückgestellt (siehe zuletzt BT-Drucksache 16/11554: Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage u. a. der FDP-Fraktion).

II. Ergebnis der Anhörung

Gemäß § 31 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen sind die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen, der NBB Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion, der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, der Landesverband Haus und Grund Niedersachsen e. V., der Deutsche Siedlerbund, Landesverband Niedersachsen e. V., der Landesverband freier Wohnungsunternehmen Niedersachsen/Bremen e. V., die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V., der Haus und Grund Landesverband Oldenburg e. V., der Verband der Wohnungswirtschaft in Niedersachsen und Bremen, der Deutsche Mieterbund, der Landesinnungsverband für das Schornsteinfegerhandwerk Niedersachsen und der Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V. Regionalverband Mitte, angehört worden.

Der Landesverband Haus und Grund Niedersachsen e. V., die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen, der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt, der NBB Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens haben mitgeteilt, keine grundsätzlichen Bedenken gegen die gesetzlichen Regelungen zu haben. Wegen der Anregungen im Einzelnen wird auf die Ausführungen im Besonderen Teil Bezug genommen. Die übrigen durch dieses Vorhaben betroffenen Kammern und Verbände haben sich nicht geäußert.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum, die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Familien und auf Schwerbehinderte

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum, die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Familien und auf Schwerbehinderte sind nicht zu erwarten.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Mit Mehrkosten ist insgesamt nicht zu rechnen. Durch die Ausweitung des Haftungsausschlusses bei Amtspflichtverletzungen von Gebührenbeamten auf die ehemals oldenburgischen Gebiete wird der Haushalt eher entlastet. Zur Begründung wird auf die Ausführungen in der Gesetzesfolgenabschätzung Bezug genommen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1):

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) wurde die Zuständigkeit für die Entziehung der Rechtsfähigkeit von Idealvereinen auf die Registergerichte übertragen; sie erfolgt nunmehr im Lösungsverfahren gemäß § 395 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Durch Aufhebung des § 43 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Vorschriften zur Entziehung der Rechtsfähigkeit durch die Verwaltungsbehörden auf die Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, beschränkt worden.

Die Änderung in § 1 Abs. 1 stellt lediglich eine Folgeänderung dar.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Die landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden sind gegenstandslos, da die Registergerichte hierfür zuständig sind. Auf die Begründung zu § 1 Abs. 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Neunter Abschnitt):

Zu § 28 a (Gebührenbeamte):

Absatz 1

Nach § 1 Abs. 3 PreußStHaftG und § 1 Abs. 2 BraunschwStHaftG ist die Verantwortlichkeit des Staates ausgeschlossen bei Beamten, die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, sowie bei solchen Amtshandlungen anderer Beamter, für die sie eine besondere Vergütung durch Gebühren von den Beteiligten zu beziehen haben.

Die landeseinheitliche Neufassung verzichtet auf die zweite Alternative der bisherigen Regelungen, da ein praktischer Anwendungsbereich nicht besteht. Sie behält die erste Alternative - Ausschluss der Staatshaftung für die sogenannten Gebührenbeamten - bei und konkretisiert sie. Dabei orientiert sie sich im Wesentlichen an der entsprechenden Regelung des für den Bund fortgeltenden § 5 Nr. 1 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798).

Die Formulierung „... Beamten, die (...) ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind“ wird auch im Hinblick auf die hierzu existierende gefestigte Rechtsprechung beibehalten. Gebührenbeamte in diesem Sinn sind Beamte (im haftungsrechtlichen Sinn, d. h. Personen, die in Ausübung eines ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes handeln), die keine feste Besoldung erhalten, sondern ausschließlich Gebühren erheben, die danach bemessen und bestimmt sind, ihre Amtstätigkeit abzudecken. „Gebühren“ können dabei auch privatrechtliche Entgelte sein (RGZ 28, 80, 84; 134, 178 ff; BGHZ 36,193,195).

Die Regelung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die institutionelle Staatshaftungsgarantie des Artikels 34 des Grundgesetzes steht einer Einschränkung der Staatshaftung durch einfaches Landesgesetz grundsätzlich nicht entgegen, soweit sie nicht willkürlich geschieht, sondern auf sachgerechten Erwägungen beruht (BVerfGE 61, 149 ff.). Der Ausschluss der Staatshaftung für Gebührenbeamte ist sachgerecht, weil bei ihnen im Vergleich zu den besoldeten Beamten die staatlichen Einwirkungs- und Aufsichtsmöglichkeiten erheblich gelockert sind und es ihnen

zuzumuten ist, für Haftungsfälle durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung Vorsorge zu treffen (in dem Sinne auch: BGHZ 62, 372ff.).

Für eine wichtige Gruppe der Gebührenbeamten, die Notare, liegt eine bundesgesetzliche Regelung vor (§ 19 der Bundesnotarordnung). Die Vorschrift findet daher vor allem bei Bezirksschornsteinfegermeistern Anwendung. Diese führen zwar im Allgemeinen ihre Kehrarbeiten im Rahmen privatrechtlicher Werkverträge aus; soweit sie aber im Rahmen der Feuerstättenschau, der Bauabnahme und bei Tätigkeiten im Rahmen des Immissionsschutzes tätig werden, nehmen sie öffentliche Aufgaben wahr (zur Qualifizierung als „Gebührenbeamte“ siehe BGHZ 62, 372 ff.). Haftungsfälle kommen in der Praxis in unregelmäßigen Abständen vor.

Eine Relevanz ist auch für die Zukunft zu erwarten. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerhandwerks vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) wurde das Schornsteinfegerrecht mit einer Übergangsfrist bis Dezember 2012 neu geregelt. Zukünftig werden so genannte bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bestellt, die nach den §§ 13 ff. des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes als Beliehene bestimmte öffentlich-rechtliche Tätigkeiten ausüben werden (im Wesentlichen Führung des Kehrbooks, Durchführung der Feuerstättenschau, Bescheinigungen zu Bauabnahmen nach Landesrecht), für die sie kostendeckende Gebühren erheben werden. Auch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sind also als Gebührenbeamte einzuordnen.

Obwohl praktische Fälle bisher noch nicht bekannt geworden sind, ist eine Relevanz auch für Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 und § 797 a Abs. 4 der Zivilprozessordnung nicht auszuschließen. Es handelt sich dabei um Personen oder sonstige Einrichtungen, denen durch besondere Anerkennung durch das Justizministerium gestattet wird, nach Durchführung eines Güteverfahrens vollstreckbare Vergleiche zu protokollieren und diese für vollstreckbar zu erklären.

Geschädigte werden durch einen Haftungsausschluss regelmäßig nicht schutzlos gestellt. Obwohl Bezirksschornsteinfegermeister (und zukünftig auch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger) nicht verpflichtet sind, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, haben sie überwiegend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich einem vom Landesinnungsverband für das Schornsteinfegerhandwerk Niedersachsen ausgehandelten fakultativen Rahmenversicherungsvertrag anzuschließen. Bei den Gütestellen ist nach ständiger Verwaltungsübung der Abschluss einer Haftpflichtversicherung Voraussetzung für die Anerkennung.

Der Landesverband Haus und Grund Niedersachsen e. V. regt an, die Berufsgruppe der Bezirksschornsteinfegermeister bzw. zukünftig der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger aus dem Anwendungsbereich des § 28 a auszunehmen mit der Folge, dass für diese Personengruppe die allgemeine Staatshaftung greifen würde. Dies sei angemessen, weil im Unterschied zu anderen Gebührenbeamten (z. B. Notaren) keine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung bestehe.

Dieser Anregung ist nicht nachzukommen. Zwar existieren in Niedersachsen keine belastbaren Zahlen über die Anzahl der Streitigkeiten unter Beteiligung von Bezirksschornsteinfegermeistern. Jedoch treten nach Befragung der gerichtlichen Praxis in gewissen Abständen derartige Fälle auf. Sollte auf eine Haftungsausschlussregelung im Landesgesetz verzichtet werden, könnte eine Mehrbelastung der öffentlichen Hand - hier der Kommunen - nicht ausgeschlossen werden, was im Hinblick auf die Tatsache, dass die Bezirksschornsteinfegermeister kostendeckende Gebühren erheben, nicht gerechtfertigt erscheint.

Alternativ regt der Landesverband Haus und Grund Niedersachsen e. V. an, für die Bezirksschornsteinfegermeister und zukünftig die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorzusehen.

Dieser Anregung ist nicht zu folgen. Eine Regelungskompetenz für das Land besteht nicht. Eine entsprechende von den Ländern im Bundesrat zu dem Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens erhobene Forderung hat der Bundestag nach ablehnender Gegenäußerung der Bundesregierung nicht aufgegriffen. Zudem wird der öffentlich-rechtliche Vorbehaltsbereich der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach dem Inkrafttreten der Neuregelung des Schornsteinfegerrechts gegenüber dem geltenden Recht erheblich eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund wäre es nicht nachvollziehbar, wenn den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern eine Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung auferlegt würde, die für die im freien Wettbewerb tätigen

Schornsteinfeger nicht besteht und die auch bisher für die Bezirksschornsteinfegermeister nicht bestand. Zu bedenken ist auch, dass eine obligatorische Haftpflichtversicherung einen nicht unbedeutenden Kontrollaufwand bei den Verwaltungsbehörden zur Folge hätte.

Die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen äußert die Befürchtung, dass Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zukünftig verstärkt vom Bauherren in Anspruch genommen werden, dass die Abwicklung von Ansprüchen gegen diese Berufsgruppe zukünftig komplizierter wird und in der Folge die Versicherungsbeiträge für die hoheitlichen Tätigkeitsfelder dieser Berufsgruppe steigen werden. Hinsichtlich der Gütestellen wird die Befürchtung geäußert, dass ein Haftungsausschluss künftig zu weniger Neuanträgen auf Anerkennung führen könnte.

Die Befürchtungen werden nicht geteilt. Wesentliche Änderungen sind nicht zu erwarten, da der Wortlaut des § 28 a der bisherigen Gesetzeslage in weiten Teilen Niedersachsens (nämlich in den ehemals preussischen, schaumburg-lippischen und braunschweigischen Landesteilen) entspricht.

Auswirkungen auf das Interesse, sich als zivilrechtliche Gütestelle anerkennen zu lassen, werden nicht erwartet. Nach ständiger Übung werden Gütestellen auch bisher nur anerkannt, wenn deren Vorsteher den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachweist.

Absatz 2

Hierbei handelt es sich um eine Übergangsregelung für das Gebiet des früheren Landes Oldenburg, in dem bisher ein Haftungsausschluss für Gebührenbeamte nicht normiert war.

Zu § 28 b (Haftung bei Unzurechnungsfähigkeit):

Nach § 1 Abs. 2 PreußStHaftG und § 1 Abs. 3 OldenbStHaftG haftet der Staat nach Billigkeitsgrundsätzen, wenn die Verantwortlichkeit des Beamten deshalb ausgeschlossen ist, weil er den Schaden im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat.

Die landeseinheitliche Neuregelung behält die Billigkeitshaftung bei und konkretisiert sie. Die Formulierung wird dabei teilweise dem Wortlaut von Artikel 34 Satz 1 des Grundgesetzes angeglichen. Die Regelung stimmt inhaltlich aber weiterhin mit § 1 Abs. 2 des für den Bund fortgeltenden Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 überein.

Eine Entschädigung nach Billigkeitsaspekten ist auch sachgerecht. Zwar kann ein solcher Anspruch im Einzelfall der Höhe nach hinter einem Schadensersatzanspruch nach den §§ 249 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückbleiben, da bei seiner Bemessung u. a. Kriterien wie Lebensverhältnisse/Bedürfnisse der Geschädigten sowie Umstände der Tat berücksichtigt werden können. Jedoch werden Geschädigte hierdurch nicht unangemessen benachteiligt. Denn eine Billigkeitshaftung liegt auf einer Linie mit anderen öffentlich-rechtlichen Entschädigungsansprüchen, die ein Verschulden nicht voraussetzen (z. B. gewohnheitsrechtlich anerkannte Ansprüche wegen enteignungsähnlichen und aufopferungsähnlichen Eingriffs, § 80 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung). Auch diese gewähren lediglich einen Anspruch auf „angemessene“ Entschädigung. Eine derartige Haftung liegt auch in einer Linie mit der zivilrechtlichen Regelung der §§ 827 und 829 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach der bei einer Verletzung durch einen unzurechnungsfähigen Schädiger der Schaden ebenfalls nur unter Billigkeitsaspekten zu ersetzen ist.

Zu Artikel 2:

Zu Absatz 1:

Der Absatz regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2:

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen die benannten Gesetze außer Kraft treten. Aufgrund ihres eingeschränkten räumlichen Geltungsbereichs und ihrer inhaltlichen Unterschiede haben sie seit Gründung des Landes Niedersachsen zu einer Rechtszersplitterung beigetragen. Ihre noch erforderlichen Regelungen wurden einheitlich in den neunten Abschnitt des Niedersächsischen Aus-

führungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch übernommen. Die darüber hinaus enthaltenen Bestimmungen sind entbehrlich. Im Einzelnen:

- § 1 Abs. 1 und § 4 PreußStHaftG, § 1 Abs. 1 und § 3 Satz 1 BraunschStHaftG sowie § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 OldenbStHaftG sind im Hinblick auf Artikel 34 Satz 1 des Grundgesetzes, mit dem eine grundsätzliche Verfassungsnorm zur Haftungsüberleitung vorliegt, gegenstandslos geworden.
- § 6 PreußStHaftG ist entbehrlich. Er beinhaltet die juristische Auslegungsregel, dass ein spezielles Gesetz in seinem Regelungsbereich das allgemeine verdrängt („lex specialis derogat legi generali“) und bedarf als solche keiner Normierung.
- Artikel II des Gesetzes zur Gleichstellung von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen im Staatshaftungsrecht vom 6. November 1995 ist in der Rechtspraxis gegenstandslos und kann entfallen: § 7 PreußStHaftG, § 6 BraunschStHaftG und § 5 OldenbStHaftG in der Fassung bis 1995 sahen vor, dass staatshaftungsrechtliche Ansprüche von ausländischen Staatsangehörigen davon abhängig waren, dass die Gegenseitigkeit verbürgt war; dies bedeutet, dass sich das Herkunftsland des anspruchstellenden Ausländers verpflichtet hatte, seinerseits deutschen Staatsangehörigen im Fall eines Schadens entsprechende Ansprüche zu gewähren. Diese Vorschriften wurden u. a. wegen Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 12 des EG-Vertrages durch Artikel I des Gesetzes zur Gleichstellung von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen im Staatshaftungsrecht gestrichen (vgl. Landtagsdrucksache 13/1177 S. 4). Damit sind seit dem Jahr 1995 deutsche und ausländische Staatsbürger staatshaftungsrechtlich gleichgestellt. Artikel II des o. g. Gesetzes sieht jedoch eine Übergangsregelung mit dem Inhalt vor, dass für eine Amtspflichtverletzung, die vor dem Inkrafttreten des o. g. Gesetzes begangen worden war, das bisherige Recht maßgebend bleibt. Der Übergangsregelung kam in den vergangenen 14 Jahren keine praktische Relevanz zu. Insbesondere im Hinblick auf die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch in der Zukunft mit praktischen Fällen nicht mehr zu rechnen.